

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1809

31 (5.6.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches
Mittelrheinisches Provinzial = Blatt.

Nro. 31. Montag den 5. Juny 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

G e s e z e s , A n z e i g e n,
Aus dem Regierungsblatt Nro. XVI.

Landesherrliche Verordnungen.

- 1) Aufruf und Warnung, das Benehmen in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen betreffend. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 25. April 1809.
- 2) Aufruf an die Ständes- und Grundherren, die Erwählung ihrer Sige innerhalb des Rheinischen Bundes oder der mit ihm verbündeten Staaten betr. Verkündet von Großh. Justizministerium den 26. April 1809.

Nro. XVII.

Den staatsdienerschaftlichen Stand betr. Verkündet durch Landesherrliche Fertigung den 25. April 1809.

Nro. XVIII.

- 1) Die Deserteurs und selbst ranzionirte Kriegsgefangene betr. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 4. May 1809.
- 2) Entziehung der gesetzlichen Freyheit eines Sohnes bey Familien, aus welchen sich ein oder der andere Sohn der Conscription entziehet. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 8. May 1809.
- 3) Die Eintragung der Breisgauisch-Sändischen Lit. A. Obligationen in die Landtafel betr. Verkündet von Großh. Justizministerium den 29. April 1809.
- 4) Die Eröffnung der AmortisationsCasse betr. Verkündet von Großh. Finanzministerium den 24. April 1809.

Nro. XIX.

- 1) Die Verhältnisse der Dienstboten betr. Verkündet von Großherzoglichen Ministerium des Innern den 15. April 1809.
- 2) Die Einziehung der Herrschaftl. Natural- und GeldGefälle betr. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 29. April 1809.

Nro. XX.

- 1) Verhütung der Desertionen betr. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 16. May 1809.
- 2) Warnung wegen Verheimlichung des wahren Einkommens in den Fassionen. Verkündet von Großh. Finanzministerium den 6. May 1809.
- 3) Verbot des Steigerns der Herrschaftl. Zehnden für Rechnung der Gemeinden betr. Verkündet von Großh. Finanzministerium den 6. May 1809.

- 4) Die Entschädigungen der Impfarzte für unentgeltliche Schutzpockenimpfungen bey Armen und Unvermögenden betr. Verkündet von Großh. GeneralSanitätsCommission den 29. April 1809.
- 5) Instruction für die Correspondirende Mitglieder der GeneralSanitätsCommission betr. Verkündet von Großh. GeneralSanitätsCommission den 22. April 1809.

Nro. XXI.

- 1) Die Forstfrevelhätigungen betr. Verkündet von Großh. Justizministerium den 13. May 1809.
- 2) PotaschenAusfuhr betr. Verkündet von Großh. Finanzministerium den 17. May 1809.

Nro. XXII.

- 1) Die KronAnwaltshäufungen betr. Verkündet von Großh. Justizministerium den 20. May 1809.
- 2) Die Beamten des bürgerlichen Standes betr. Verkündet von Großh. Justizministerium den 20. May 1809.
- 3) Die künftige GerichtsVerwaltung der Grundherren betr. Verkündet von Großh. Justizministerium den 20. May 1809.
- 4) Aufhebung der Jüdischen Begräbnis- und BrautzollGelder betreffend. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 20. May 1809.

Nro. XXIII.

- 1) Die Anordnungen und das Verhältniß der MarschCommissariate zu den Oberen und untergeordneten Stellen betr. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 20. May 1809.
- 2) Das, wegen wechselseitiger Auslieferung der Milizpflichtigen, mit dem Großherzogthum Würzburg abgeschlossene Cartell betr. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 29. May 1809.
- 3) Die in die Krimm auswandernde franz. Unterthanen betr. Verk. v. Gr. Minist. d. Innern d. 29. May 1809.
- 4) Die Anschaffung der hänsenen Schläuche und FeuerEimer für die Gemeinden betr. Verkündet von Großh. Ministerium des Innern den 1. Juni 1809.
- 5) Die Ersekung der Brandschäden betr. Verkündet von Großh. GeneralStaatsAnstaltenDirection den 25. May 1809.

P r o v i n z , V e r o r d n u n g .

GeneralVerfügung an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft excl. Karlsruhe.

A. Die Schutzpocken betreffend.

Da nach der im Regierungsblatt Nro. 40. vom 12. December 1808. enthaltenen höchsten Verord-
nung alle viertel Jahr anher einberichtet werden soll, wie viel Kinder binnen dieser Zeit mit Schutzpoc-
ken geimpfet worden, welches der Erfolg der Impfung gewesen, wie viel Kinder die natürlichen Blattern gehabt
und wie viel an diesen letztern gestorben sind, selches aber in dem Lauf gegenwärtigen Jahrs noch nicht
geschehen ist, so wird diese BerichtsErstattung unter Anberaumung eines Termins von 4 Wochen hie-
durch in Erinnerung gebracht. Verfügt bey Großherzoglicher Regierung Karlsruhe den 25. May 1809.
vdt. Mosdorff.

B. Zollwesen betreffend.

Da dahier die Anzeige geschehen, daß die in dem ProvinzialBlatt Nro. 68. vom vorigen Jahr
den hieraus ergangenen Verordnung vom 29. November v. J. C. Nro. 14186. wornach zur Vorbeu-
gung aller Unterschleife nicht nur allein der Betrag des Zolles, sondern auch der Name des Zollenden
mit Benennung der Waare und des Quantums auf die unter fortlaufender Nummer abgegeben werdende
ZollZeichen eingeschrieben werden sollte, nur von den wenigsten Zollstätten befolgt wird; so werden sämt-
liche ZollEinnehmerien nochmals aufgefordert, bey eigener Verantwortlichkeit und zu befahren habender
Abhandlung, sogleich die Einleitung zu treffen, daß die berührte Verordnung auf den Zollstätten besser wie

bisher und auf das genaueste befolgt, und zu diesem Behuf von den neuern hierzu eingerichteten größern Zollzeichen von der Zollzeichenverwaltung dahier requirirt — die ältern aber welche zu dieser Einschreibung den nöthigen Raum nicht haben, als Beyzeichen benutzt werden.

Decretum Karlsruhe den 13. May 1809.

Großherzogl. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Cnefelius.

C. Eröffnung der Großherzoglichen AmortisationsCasse.

Die AmortisationsCasse ist mit dem 23. April d. J. eröffnet worden, sie erhält von diesem Zeitpunkt an, sämtliche in dem Rescript vom 31. August 1808. (Reg. Bl. Nro. 30.) ihr zugeschiedenen Intraditen zum Behuf der StaatsSchulden Tilgung und ihrer Verzinsung, nemlich das Salz- und Postregal, den Berg- und EisenwerkErtrag, den Erlös aus Domainen, die durch Abodification der Lehen und Ablösung der Zinse eingehenden Gelder und die Einkommenssteuer, welche Gefälle künftig und vom 23. April d. J. an, abgesondert von den übrigen DienstEinnahmen der ProvinzialCasse, der die DistrictsVerrechnungen hinsichtlich des Bezugs dieser Gefälle untergeordnet sind, schnell und nach deren Anordnung einzureißen, zu verwenden oder ohne Aufschub zu übermachen, auch von Georgi d. J. an, jeweils zu bemerken haben, ob und in wie viel der gelieferte Betrag von Einkommenssteuer oder KaufschillingGelder, von Ausständen gerechnet, bis Georgi 1809. oder aus laufenden Geldern von Georgi 1809. bis 1810. besteht. In Ansehung der noch hie und da vorhandenen DienstPassivcapitalien, welche zwar ferner bey dem Dienst zu behalten, jedoch künftig und zwar von Georgi d. J. an ebenfalls als AmortisationsCassenKapitalien zu behandeln und die Interessen und KapitalZahlungen der ProvinzialCasse aufzurechnen sind, ist die nähere Einleitung der letztgenannten Stelle zu erwarten.

Indem nun sämtliche Verrechnungen zur genauen Befolgung dieser Anordnung angewiesen werden, verweist man dieselbe zugleich auf die im RegierungsBlatt von diesem Jahr Nro. 18. enthaltene Verfügung des Großh. FinanMinisterii vom 24. April a. e. in eben diesem Betreff.

Karlsruhe den 27. May 1809.

Großh. Bad. Kammer des Mittelrheins.

vdt. Cnefelius.

D. Die FourageAbfassung Großh. Dienerschaft betreffend.

Da mit dem ersten des künftigen Monats Juny die Speicherung und Verrechnung der Fourage für die hiesige Großh. Dienerschaft, welche bisher von der hiesigen Verwaltung besorgt worden ist, an die OekonomieVerwaltung Gottsau übergehen wird; so wird diese neue Einrichtung des Endes hierdurch bekannt gemacht, damit die Großh. Dienerschaft dahier, welche Fourage zu fassen hat, sich hienach benehmen könne.

Karlsruhe den 19. May 1809.

Großh. Bad. Rentkammer des Mittelrheins.

vdt. Goll.

Polizey-Verordnung.

Richtung der Thüren und Thore betreffend.

Kein Theil der Straße ist PrivatEigenthum: In der Regel darf daher kein PrivatGebrauch die Oeffentlichkeit der Straßen schmälern.

Die Richtung geöffneter Thüren und Thore darf folglich nicht auf die Straße gehen.

Ausgenommen sind größere, dem gleichzeitigen Austritt der Menschenmenge geöffnete Gebäude, so wie auch solche deren Hausflur höher liegt, als die Straße läuft.

Doch dürfen auch in diesen Ausnahmen die Flügel der Thore und Thüren nicht starr in die Straße hinaus stehen, sondern müssen wie Fensterläden zurückgelegt und an die Mauer des Hauses befestigt werden können.

Die Eigenthümer solcher Gebäude deren Thor oder Thüren, Flügel in die Straße treten, haben daher

selche, dieser Verordnung zu folge, binnen sechs Wochen verändern zu lassen, oder mittelst eines Baueamtlischen Zeugnisses über ihre Eignung zur Ausnahme, sich dahier zu rechtfertigen.
Karlsruhe den 31. May 1809.

Großherzoglich Bad. Polizey Deputation.

Almosen Verwendung.

Die Sammlung des laufenden Vierteljahrs beträgt: 613 fl. 27 kr.

Einnahme.		Ausgabe.	
vom 23. Januar bis zum 23. April 1809. fl. kr.		fl. kr.	
1) Landesherrlicher Beytrag zu Abschaffung des Bettels	240 —	1) Wöchentliches Almosen	1090 20
2) Landesherrl. Gaben zur Unterstützung dürftiger Angehörigen niederer Diener	75 —	2) besondere Gaben	25 12
3) Allgemeine Sammlung	591 40½	3) Kur- und Verpflegungskosten	93 2½
4) Von Kirchlichen Almosen	456 42½	4) Bekleidungskosten	76 12
5) Schauspiel Ertrag	516 24	5) Hauszins	155 45
6) Redouten Ertrag	5 38	6) An wandernde Handwerks Gesellen und andere Reisende	80 3
7) Vermächtnisse vom Herrn Grafen von Drouffel	100 —	7) Leichenkosten	4 —
8) Desgleichen von Frau Rechnungs Rath Ward	20 —	8) Fuhrlohn und Ausgaben auf dem Holzplatz	10 42
	2005 25½	9) Buchdrucker- und Buchbinderkosten	29 40
		10) Besoldungs- und Rechnungs Stellungsgebühren	62 10
		11) Zurückbezahltes Capital	200 —
			1827 6½

verbleibt remanet: 178 fl. 19 kr.

Es wird wiederholt bemerkt, daß die Verzeichnisse sämmtlicher Almosen Empfänger und des Almosen Bezugs jedes Einzelnen, von den Sammlern jedem Geber auf Verlangen vorgelegt werden. Eben so wird das schon oft gerügte Vorurtheil, als ob die unehelichen Kinder ohne Unterschied, auf Kosten des Almosens erhalten würden, abermals dahin berichtet, daß wir die Rechnungen klar zeigen, immer halb auf Kosten der Gerichtsbarkeits Gefälle und halb auf Kosten der Gemeinds Kasse ihres Geburtsorts versorgt werden, falls die Eltern todt oder zu arm sind, ihre Kinder selbst ernähren zu können: das Almosen trägt lediglich Nichts dazu bey.

Karlsruhe den 26. May 1809.

Großh. Bad. Polizey Deputation.

Untergerechtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden - Liquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung der selben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Offenburg

zu Offenburg an den entwichenen und in

Sant gerathenen OberamtsCanzlisten Manz, am Mittwoch den 21. Juni d. J. bey Großherzogl. OberamtsCanzley allda. Aus dem

Oberamt Sengenbach

zu Harmerbach in der Thalvogtey an dem mundtobt erklärten Hofbauern Lorenz Nock, auf Montag den 26. Juni d. J. bey Großh. Amtschreiberey zu Zell. Aus dem

Oberamt Ettlingen

zu Malsch an den nach Rußland ausgewan-

bernden ledigen Schneider Joseph Thlis, auf Dienstag den 6. Juny d. J. bey dem Revisorat zu Ettlingen. Aus dem

Oberamt Stein

zu Wilsberdingen an die Ziegler Johannes Asbmann'schen Eheleute, auf Mittwoch den 5. July Vormittags vor dem TheilungsCommissar im Köhlewirthshaus alda. Aus dem

Oberamt Bruchsal

an nachstehende mit herrschaftlicher Erlaubniß nach Rußland auswandernde Unterthanen:

- 1) zu Obergrombach an die Johannes Harbock'schen Eheleute, vom 15. May an;
- 2) zu Weiher an die Jakob Becker'schen Eheleute, vom 16. May an;
- 3) zu Weiher an die Kaspar Willhau'schen Eheleute, vom 16. May an;
- 4) zu Ubstadt an den Niklaus Ristner, vom 16. May an;

für Sämmtliche den Termin von 4 Wochen bey dem AmtsCommissariat zu Bruchsal.

zu Destringon an den Thomas Hartlieb auf Montag den 12. Juny d. J. frühe 9 Uhr bey Großh. Oberamt Bruchsal;

zu Neibshheim an die nach der Insel Krimm auswandernde und in Gant gerathene Peter Franck'schen Eheleute, auf Donnerstag den 8. Juny d. J. bey Großh. Oberamt. Aus dem

Amt Rißlau

zu Mühlhausen an den nach Rußland auswandernden Christian Seiferling, auf Freitag den 9. Juny d. J. bey Großh. Amt zu Rißlau;

zu Kronau an den nach Rußland auswandernden Peter Moch, auf Freitag den 9. Juny d. J. frühe 9 Uhr bey Großh. Amt zu Rißlau;

zu Mingoßheim an die in Gant gerathene Franz Kling'schen Eheleute auf Donnerstag den 22. Juny d. J. bey Großherzoglichem Amt zu Rißlau.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht,

melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre Bekannten, nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Stein

von Wößlingen der schon über 20 Jahre von Haus abwesend und als Sattler in die Fremde gegangene Heinrich Schuhmacher;

von Stein der schon über 18 Jahr abwesende als Metzger auf die Wanderschaft gegangene Johann Georg Fassert.

Ausgetreten'er Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Kastatt

von Steinmauern der von der Artillerie dessertirte Joseph Fettig;

von Elchesheim der schon am 10. April d. J. sich von Haus heimlich entfernte Lorenz Weiler. Aus dem

Amt Philippsburg

der von Großh. Bad. Militair dessertirte Niklaus Rauner.

Baden. [ArmenBad betreffend.] Da ungeachtet der schon im März d. J. in den Provinzial-Blättern und Zeitungen erfolgten Bekanntmachung, daß künftighin Niemand ins ArmenBad dahier aufgenommen, sondern jeder ohne weiters zurück gewiesen werde, welcher sich nicht über seine Armut mit einem glaubwürdigen Zeugnisse seiner Ortsobrigkeit und mit einer gleich vorzuzeigenden Unterstützung von wenigstens fünf Gulden, auch nebst diesem noch mit einer von seinem Bezirks-Ärzte ausgestellten Beschreibung seines kränklichen Zustandes bey dieser Stelle auszuweisen vermag, sich schon viele Personen zum Gebrauche des ArmenBade gemeldet haben, ohne sich über die oben vorgeschriebenen ihnen von den OrtsVorgesetzten gar nicht bekannt gemachten Erfordernisse auszuweisen zu können und man dadurch in die unangenehme Noth-

wendigkeit versetzt wird, diese zum Theil von weit entlegenen Orten herkommenden, zum Theil auch mit körperlichen Gebrechen behafteten Leute zur Handhabung der bestehenden Anordnung wieder zurückzuweisen; so findet man sich hiemit veranlaßt, dieselbe wiederholt mit dem ausdrücklichen Ersuchen an alle obrigkeitlichen Behörde bekannt zu machen, daß den Ortsvorgesetzten die gehörige Kundmachung dieser Anordnung und Darnachachtung in vorkommenden Fällen ernstlich anbefohlen werden wolle.

Baden den 1. Juni 1809.

Großherzogl. Bad. Polizey-Direktion.

Bekanntmachung.

An sämtliche Großh. Oberämter, Obervogteyämter, und Ämter auch Districts-Receiveren.

Die Einkommenssteuer betreffend.

Da man in den von einigen Oberämtern bereits eingeschickten Fassionen, die Dienerschaft auf dem Land betreffend, so viele Unrichtigkeiten wahrgenommen hat, die man hierorts aus Mangel an Local-Kenntniß zu verbessern außer Stand ist, so werden sämtliche Großh. Oberbeamte und Einkommenssteuer-Districts-Receiveren, in Beziehung auf die im Provinzialblatt No. 27. vom 15. May d. J. enthaltene Verordnung von 11. ej. hiermit dringend aufgefodert, die von ihnen gesammelt werdenden Fassionen vorerst auch genau zu prüfen, und wo sich Anstände ergeben, solche unter Rücksprache mit dem Districts-Commissär zu berichtigen, auch zum Beweis, daß dieses geschehen, in den Fassionen durch ihre Unterschrift zu bestätigen, ohne dadurch die Einsendung selbst, deren baldigste Beforgung man nochmals äußerst empfehlen muß, zu verzögern.

Was die bereits eingekommenen Fassionen betrifft, so wird sich deren Rücksendung an die betreffenden Stellen zur gleichmäßigen Prüfung und Beurkundung hiermit vorbehalten. Karlsruhe d. 3. Juni 1809.

Großh. Einkommenssteuer-Pröviz-Commissären des Mittelrheins.

Volz. Diez.

vdt. Scharmer.

Lahr. [Erbvorkladung.] Der schon mehrere Jahre abwesende ohngefähr 60 Jahr alte von Lahr gebürtige Christian Steinmann, wird andurch vorgeladen, daß er sich binnen 9 Monaten dahier einfinden und sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen in Empfang nehmen solle, widrigenfalls solches seinen nächsten Aunderwandten gegen Caution ausgefolgt werden wird. Verordnet Lahr den 16. May 1809.

Großh. Stadtrath allda.

Kastatt. [Schuldenliquidation.] Nachstehenden Personen ist der Wegzug nach russisch Polen gestattet worden, als:

von Biethigheim

Mathäus Mayer, Melchior Heck, Jak. Scheiter und Georg Peter Hettel.

von Steinmauern

Joseph Nold.

Wer etwas an solche zu fordern hat, solle solches binnen 3 Wochen bey dem herrschaftl. Schultheis zu Biethigheim und Steinmauern eingeben; widrigenfalls man zu gewärtigen hat, keine Befriedigung zu erhalten.

Kastatt den 20. May 1809.

Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Nachstehenden Personen ist die Erlaubniß nach Rußland auszuwandern ertheilt worden, als:

von Eggenstein

Jakob Leuscher, Jakob Wühler, Adam Köhler, Johannes Simon, Georg Michel Bauer, Christiane Knobloch.

von Hochstetten

Valentin Guggelheimer, Johann Georg Ebert, Jakob Guggenheimer, Jakob Groh, Jakob Schneider.

von Karlsruhe

Johann Gotteob Hausmann.

von Deutschneureuth

Maria Magdalena Baumännin.

Es haben sich daher alle diejenigen, so an denselben etwas zu fordern haben, bey Strafe des Ausschlusses, binnen 14 Tagen wegen den Personen von Eggenstein, von hier und von Deutschneureuth bey dem Theilungs-Commissariat in Mühlburg, wegen deren von Hochstetten aber bey dem Theilungs-Commissariat in Graben, einzufinden und ihre Beweise mitzubringen.

Verfügt Karlsruhe den 27. May 1809.

Großherzogliches Oberamt.

Gondelsheim. [Schuldenliquidation.] Die Gläubiger der beiden verstorbenen hiesigen Schutz-Juden Seligmann Hauntel und Salomon Samson, haben bis Donnerstag den 8. Juny d. J. vor Amt dahier zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder den Verlust derselben zu gewärtigen.

Gondelsheim den 22. May 1809.

Markgräf. Bad. Justizamt.

Königsbach. [Schuldenliquidation.] Ueber das verschuldete Vermögen des hiesigen Bürgers und Löwenwirths Heinrich Schuler, ist der Sontprozeß erkannt und zur Schuldenliquidation Freytag der 23. Juny d. J. anberaumt worden. Es haben sich daher alle diejenige, welche an den Schuler eine rechtmäßige Forderung zu haben glauben, bey deren Verlust, an gedachtem Tage auf hiesigem Rathhause einzufinden und ihre Beweise mitzubringen, auch wegen eines allenfallsigen Nachlasses ihre Erklärung zu geben, indem auf solchen Fall hin die Schuler'sche Ehefrau zur Uebernahme eines Theils der Schulden ihres Mannes zu deren gütlichen Berichtigung sich erklärt hat.

Königsbach den 17. May 1809.

Grundherrl. von St. Andresches Amt.

Külsheim. [Erbovorladung.] Johann Schimmel, Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers Andreas Schimmel, ist vor 28 Jahr als Weber-Besell von hier ab und in die Fremde gegangen. Diese Zeit über hat derselbe nicht das Geringste von sich merken lassen. Bey dessen ohnlängst abgehörten Curatel-Rechnung hat sich gezeigt, daß dessen Vermögen dahier in 268 fl. 57 kr. bestanden, um wessen Verabfolgung dessen Geschwistrige gebeten. Johann Schimmel oder dessen etwaige Descendenten werden zum Empfang dieses Vermögens a dato 3 Monaten peremptorischer Frist zu Erscheinung entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an das hiesige Amt hiemit vorgeladen, um besagtes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieses Termins zu gewärtigen, daß gedachtes Vermögen an des Abwesenden Geschwistrige gegen Caution verabfolgt werden soll.

Külsheim den 17. May 1809.

Reinhard, Amtschreiber.

Külsheim. [Erbovorladung.] Georg Baumann, ein Sohn des verstorbenen hiesigen Bürgers Georg Baumann, hat sich vor 25 Jahren als blödsinnig von hier entfernt, ohne zeitlich irgend etwas von sich hören zu lassen. Derselbe besitzt nach der ohnlängst abgehörten Curatel-Rechnung ein Vermögen von 201 fl. 37 kr., als um wessen Verabfolgung desselben einzige an hiesigen Bürger Anton Adelmann verheurathete Schwester Namens Eva Baumännin gebeten. Georg Baumann oder dessen etwaige Descendenten werden binnen 3 Monaten a dato peremptorischer Frist zum Empfang dieser Summe, entweder in eigener Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vor dahiesigem

Amt hiemit vorgeladen, widrigenfalls und nach Ablauf dieser Zeit besagtes Vermögen der oben benannten Schwester gegen Caution verabfolgt werden solle.

Külsheim den 17. May 1809.

Reinhard, Amtschreiber.

Külsheim. [Erbovorladung.] Nikolaus Günzig, Sohn des schon längst verstorbenen hiesigen Bürgers Michel Günzig, ist bereits vor 28 Jahr als Schuhmacher von hier ab und in die Fremde gegangen, binnen welcher Zeit 'er nicht das Geringste mehr von sich hören lassen. Derselbe besitzt nach der ohnlängst abgehörten letzteren Curatel-Rechnung ein Vermögen von 2012 fl. 34 kr. 1 Pf., um wessen Verabfolgung der noch lebende rechte Bruder Kaspar Günzig, Bürger dahier, angestanden. Nikolaus Günzig oder dessen etwaige Descendenten werden zum Empfang dieses Vermögens binnen a dato 3 Monaten peremptorischer Frist zu Erscheinung entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte an das hiesige Amt hiemit vorgeladen, um besagtes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselbe nach Ablauf dieses Termins zu gewärtigen, daß gedachtes Vermögen an den abwesenden Bruder Kaspar Günzig als einzigen Erben gegen Caution verabfolgt werden soll.

Külsheim den 17. May 1809.

Reinhard, Amtschreiber.

Stuttgart. [Ehegerichts-Vorladung.] Nachdem bey des allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn Königlichen Majestät hochpreißeilichen Ehegericht allhier in Stuttgart die zwischen Christina Weiler geborne Frisoni von Fürfeld, von Gemmingischen Parrimonial- und Heilbronner Souverainitäts Oberamts, Klägerin eines und ihrem ausgewichenen Ehemann Abraham Weiler gewesenen Bürger und Schreinermeister allda, Beklagten andern Theils observirende Ehestrittigkeit, auf Donnerstag den 17. August d. J. wird erörtert werden also wird solches dem beklagten Abraham Weiler des Endes hiermit unverhalten; damit derselbe auf obenbesagten peremptorischen Termin Vormittags um 8 Uhr in Königl. Canzley mit Beystand eines Gerichts-Procurators in Person oder per Mandatarium satis instructum erscheinen und sich des rechtlichen Ausgangs der Sache gewärtigen möge, wie dann er erscheine oder nicht, nichts desto weniger auf Gegentheils ferneres Anrufen gesprochen werden wird, was Rechtens ist.

Stuttgart den 6. April 1809.

Königl. Württembergisches Ehegericht.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Messwaaren.] Gebrüder Motti aus dem Mayländischen verkaufen während dieser Messe, auf dem Marktplatz neben der Pyramide folgende Waaren im neuesten Geschmack:

Einen vollständigen Verlag in seidnen Madras, cashimirne, mouffelinene, batistmouffelinene und kotonene Halstrücker, wie auch neumodische lange Schwals, Palatins von verschiedener Größe. Ferner: Alle Gattungen neumodischer Zige oder Pers. Battistmouffelin $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ breiten, Holländische Feinwand, Epons, Larlerans, Kammertuch, Französischen Battist. Madras zu Frauenzimmerkleider mit und ohne Bordüre. Glatte und faconirte Levantin, wie auch neumodische Kleider mit Bordüren. Taffent, double faconirte Florence. Kurze und lange seidene Handschuhe. Feine Lächer, nebst Cashmir. Wollenkors und Satinetkors zu Weinkleider. Manquinetts in verschiedenen Farben. Manquin. WinterManchester in verschiedenen Farben. Wollene und Berliner Säckle. Glatten und gestreiften Seidenzeug zu Weinkleider. Schwandowne, Ancolas, teilnrette und neumodische Seidenzeuge zu Giletts. Bunte bioschirte, gedruckte und weisse Piques im Verhältnisse. Weiße mouffelinene, batistmouffelinene und gefärbte Manns Halstrücker. Weiße FrauenzimmerSacktücker, auch für Kinder. Schwarze Mayländische seidene Halstrücker für Herren. Seidene und baumwollene Strümpfe für Herren und Damen. Lederne Manns- und Frauen Handschuhe. Gesundheitsflanelle. Mayländer Chocolate. Schminke.

Sie empfehlen sich dem geehrten Publikum höflich, mit dem Bemerkten, daß ihr Aufenthalt blos bis künftigen Freytag den 9. Juny dauere, und versprechen die billigste Preise.

Karlsruhe. [Messwaaren.] Winandi Vater und Sohn, Tuchfabrikanten aus Verviers im OurteDepartement, haben die Ehre das Publikum zu benachrichtigen, daß sie diese Karlsruher Juny-Messe mit einem vollständigen Lager mehrerer Artikel halten, nemlich:

Feine und andere Lächer ihrer eigenen Fabrike, als: blaue und grüne in der Wolle gefärbte, kastor-schwarze, einfarbige und melirte in den neuesten Moden. kroitirte Kasimirs in den nemlichen Farben, feine Draps Façon de Bery, Billards wollenblaue Double Broches Lächer und faconirte und glatte Sammet auf Seide in allen Farben, Lyoner und

Italiener Taffent, Double florences, gefärbte und andere Gesundheitsflanelle Manchesters, Piques, Dimitis oder Barchent ic.

Zugleich machen sie bekannt, daß sie zum erstenmale (auf Verlangen mehrerer Freunde) ein Sortiment von der feinsten Sorte Lächer mitgebracht haben, welche sie wie die andern Lächer und Kasimirs im Ausschnitte wie en gros um die Fabrikpreise, und die andern Artikel um billige Preise verkaufen.

Ihr Lager ist bey Herrn Kreglinger im Gasthause zur Post im Saal eine Stiege hoch, und in Frankfurt am Mayn, während den Messen auf dem Römerberg neben dem Römer.

Karlsruhe. [Messwaare.] Joseph Mollet von Mannheim, hat auf hiesiger Messe ein vollständiges Assortiment von Regen- und Sonnenschirmen nach neuester Mode, und Lyoner Baumwollencouvertts in bester Qualität zu billigen Preisen. Seine Bude ist vis à vis von der grossen Mezel.

Karlsruhe. [Haus feil.] Das zweystöckige Haus No. 360. zwischen dem Oberpostamt und Herrn Handelsmann Rosenfeld in der neuen Adlersgasse gelegen nebst Hintergebäuden und Garten ist aus freyer Hand zu verkaufen; auch kann ein Capital von 2000 fl. darauf stehen bleiben, die nähere Auskunft ist bey Unterzeichnetem zu erhalten.

Karlsruhe den 25. May 1809.

Schreinermeister Wolff.

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] Bey Samuel Seeligmann in der langen Straße nächst der Adlersgasse ist ein Logis, mit oder ohne Meubels, sogleich zu beziehen.

Durlach. [SchäfereyBestand.] Man hat beschlossen die hiesige StadtSchäferey, deren Bestandzeit bis Michaelis d. J. zu Ende geht, statt auf 3 Jahre, nunmehr von künftigen Michaelis an auf sechs Jahre mit dem Schaaßhaus, Scheuer und Geräthschaften sammt einem Garten und 9 Morgen Wiesen zu verleihen. Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich Donnerstags den 15. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr bey der auf dahiesigem Rathhaus vergehenden Versteigerung einzufinden, wo sofort die nähern Bedingungen bekannt gemacht werden.

Durlach den 18. May 1809.

Bürgermeister Amt u. Stadtrath.

Karlsruhe, im Verlag der Müllerschen Hoffbuchdruckerey in der verlängerten Herrengasse.